

Landesrechtsprechung Baden-Württemberg

In der Landesrechtsprechungsdatenbank stehen Ihnen die Entscheidungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg im Volltext zur Verfügung. Der kostenfreie Abruf der Entscheidungen zur eigenen Information - einschließlich der Nutzung zur individuellen Rechtsberatung, insbesondere durch Rechtsanwälte - ist zulässig. Nicht gestattet ist die Weiterverarbeitung zur darüber hinausgehenden gewerblichen Nutzung. Bitte beachten Sie dazu die besonderen [Verwendungshinweise](#).

Dokumentsuche

Gericht / Staatsanwaltschaft

Entscheidungsdatum

Aktenzeichen

Stichwort

Suchen

Kalender

2018 [Jan.](#) [Feb.](#) [März](#) [Apr.](#) [Mai](#) [Juni](#)

[Juli](#) [Aug.](#) [Sep.](#) [Okt.](#)

2017 [Jan.](#) [Feb.](#) [März](#) [Apr.](#) [Mai](#) [Juni](#)

[Juli](#) [Aug.](#) [Sep.](#) [Okt.](#) [Nov.](#) [Dez.](#)

2016 [Jan.](#) [Feb.](#) [März](#) [Apr.](#) [Mai](#) [Juni](#)

[Juli](#) [Aug.](#) [Sep.](#) [Okt.](#) [Nov.](#) [Dez.](#)

2015 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni
Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

2014 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni
Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

2013 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni
Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

2012 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni
Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

2011 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni
Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

2010 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni
Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

2009 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni
Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

2008 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni
Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

2007 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni
Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

2006 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni
Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

2005 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni
Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

2004 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni
Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

[2003](#) [Jan.](#) [Feb.](#) [März](#) [Apr.](#) [Mai](#) [Juni](#)

[Juli](#) [Aug.](#) [Sep.](#) [Okt.](#) [Nov.](#) [Dez.](#)

Mo Di Mi Do Fr Sa So

1 2

3 **4** **5** **6** 7 8 9

10 11 **12** **13** **14** 15 16

17 **18** **19** **20** 21 22 23

24 25 26 **27** **28** 29 30

VGH Baden- Württemberg Beschuß vom 20.9.2018, 11 S 1973/18

Familiennachzug zu Deutschen

Leitsätze

1. Zentral für die Feststellung einer familiären Lebensgemeinschaft ist der bei beiden Eheleuten bestehende Wille, die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet tatsächlich herzustellen oder aufrechtzuerhalten. Das Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft ist dabei weder eine notwendige noch eine hinreichende Voraussetzung für die Feststellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft.

2. Gerade im ausländerrechtlichen Verfahren um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gebietet § 88 VwGO eine sachdienliche Auslegung und ggf. Umdeutung der Anträge -unabhängig von der Frage der anwaltlichen Vertretung -, weil hier bereits die Abgrenzung der Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO und § 123 VwGO nur rudimentär im Gesetz abgebildet ist und es sich um eine der wenigen Ausnahmen handelt, bei der trotz der in der Hauptsache statthaften Verpflichtungsklage entgegen § 80 Abs. 1 VwGO dennoch ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO einschlägig sein kann.

3. a) Grundsätzlich kann vorläufiger Rechtsschutz zur Sicherung eines Verfahrens zur Erteilung eines Aufenthaltstitels bei einer Einreise ohne das erforderliche Visum nur dann gewährt werden, wenn keine Zweifel am Anspruch auf die Titelerteilung oder der Unzumutbarkeit der Nachholung des Visumsverfahrens bestehen und keine tragfähigen Ermessensgesichtspunkte

rechtfertigen können.

b) Anderes kann dann in Betracht kommen, wenn und solange verbleibende, letzte Zweifel am Bestehen eines Titelerteilungsanspruchs auf einer nicht hinreichenden Sachaufklärung durch die zuständige Ausländerbehörde beruhen und bzw. oder die Tragfähigkeit möglicher Ermessensgesichtspunkte (hier bei der Anwendung von § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) aufgrund einer unzureichenden Sachaufklärung durch die Ausländerbehörde im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch nicht zu beurteilen ist (Fortführung der Senatsrechtsprechung aus dem Beschluss vom 20.09.2012 - 11 S 1608/12 -, InfAuslR 2013, 30).

Tenor

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 27. August 2018 - 9 K 5862/18 - geändert. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitzuteilen, dass eine Abschiebung der Antragstellerin nicht vor dem Ablauf eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Stuttgart im Widerspruchsverfahren gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 8. Mai 2018 erfolgen darf.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die in der Verfügung der Antragsgegnerin vom 8. Mai 2018 enthaltene Abschiebungsandrohung wird bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Stuttgart im Widerspruchsverfahren gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 8. Mai 2018 angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert für das Verfahren in beiden Rechtszügen wird unter Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts von Amts wegen auf jeweils 3.750,- EUR festgesetzt.